

AUSBILDUNGS-UND PRÜFUNGSORDNUNG

**FÜR DEN ERWERB DES FACHKUNDENACHWEIS
IN DEM BEHANDLUNGSVERFAHREN
KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPIE**

(für Ausbildungsteilnehmer*innen, die sich in der DPV/IPA Ausbildung befinden oder diese abgeschlossen bereits haben)

VERTIEFUNGSRICHTUNG:

Analytische Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapie (AP)

GESETZESGRUNDLAGE:

Psychotherapeutengesetz – PsychThG
i. d. bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der VAKJP

STAND: Sommersemester 2024

SPP

Therese-Benedek-Institut

Sächsisches Institut für Psychoanalyse
und Psychotherapie e. V.

I. Allgemeines

Die im Folgenden dargestellte Ausbildung für den Fachkundenachweis in dem Behandlungsverfahren Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in der Vertiefungsrichtung analytische Psychotherapie entspricht den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist.

Die Ausbildungsstätte bietet für Ausbildungsteilnehmer*innen,

- die sich in der nach dem Psychotherapeutengesetz vorgeschriebenen Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeuten*in in der Vertiefungsrichtung analytische Psychotherapie am SPP oder BPI befinden oder
- bereits als Psychologische Psychotherapeut*in in der Vertiefungsrichtung analytische Psychotherapie approbiert sind,

den Erwerb des Fachkundenachweis Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie in der Vertiefungsrichtung analytische Psychotherapie an.

Die Ausbildung soll die Ausbildungsteilnehmer*innen befähigen, auf den wissenschaftlichen, theoretischen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbstständig Kinder und Jugendliche behandeln zu können. Es wird besonderer Wert auf eine praxisnahe und patientenbezogene Ausbildung gelegt, die die neuesten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychotherapieforschung einbezieht.

Ziel der Ausbildung ist, dass die Ausbildungsteilnehmer*innen ihr bereits erworbenes Wissen über analytische Behandlungsansätze auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen erweitern und die Therapie von neurotischen Störungen, Persönlichkeitsstörungen und psychosomatischen Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der Bezugspersonen durchführen können.

II. Zulassung zur Ausbildung am SPP

Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie, welches das Fach Klinische Psychologie einschließt (Diplom oder Masterabschluss).

Ausländische Bewerber*innen bedürfen analoger Hochschulabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

In Zweifelsfällen muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages eine schriftliche Bestätigung der Approbationsbehörde über die Geeignetheit des Grundberufes vorliegen.

II. 2. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zur Ausbildung für den Fachkundenachweis kann erfolgen, wenn die Ausbildungsteilnehmer*innen das Vorkolloquium der DPV/IPA Erwachsenenbildung erfolgreich bestanden haben und für die Weiterbildung Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse innerhalb der DPV/IPA aufgenommen worden sind. Von der Leitung des Arbeitskreises Kinder- und Jugendlichenanalyse der DPV/IPA liegt über die Aufnahme für die Weiterbildung Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse innerhalb der DPV/IPA eine schriftliche Bestätigung vor.

Zusätzlich braucht es für die Zulassung zur Ausbildung ein informelles Gespräch mit einem Mitglied des Fachbereichs Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychoanalyse.

II. 3. Ausbildungsverhältnis

Beginn der Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung und der Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Aufgaben des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung;
- Bereitstellung von Erstinterview- und Supervisionsmöglichkeiten.

Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer*innen

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung;
- Anerkennung der Berufsordnung;
- Zusicherung, keine eigenständige Behandlungen im auszubildenden Verfahren ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision bis zum Abschluss der Ausbildung durchzuführen;
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patient*inneninterviews;
- Einhaltung der Schweigepflicht.
- Handlungsweisungen der Supervisor*innen zu befolgen

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit der unter V 1 aufgeführten Abschlussprüfung. Die institutsinterne Abschlussprüfung für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie kann vor den staatlichen Prüfungen sowie vor dem Abschlusskolloquium für die DPV-Weiterbildung Kinder- und Jugendlichenanalyse absolviert werden. Der Fachkundenachweis kann jedoch erst mit der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten eingereicht werden.

Ausbildungsteilnehmer*innen können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen. Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen

III. Ausbildungsbestandteile

1. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika
2. Praktische Tätigkeit
3. Lehranalyse (erfolgt im Rahmen der DPV Ausbildung)

Das Ausbildungsinstitut ist gehalten, das Curriculum so durchzuführen, dass die Ausbildungsteilnehmer*innen in der Lage sind, es kontinuierlich zu absolvieren.

Die Ausbildung umfasst 200 Stunden theoretische Ausbildung und 200 Stunden praktische Ausbildung (Patientenbehandlung unter Supervision). Die theoretische Ausbildung erfolgt in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen. Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisor*innen in Einzelsitzungen.

III. 1. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

In Lehrveranstaltungen und Praktika (Kennzeichnung (K) im Semesterheft) werden den Ausbildungsteilnehmer*innen die Grundlagen und Besonderheiten der analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermittelt. Diese Veranstaltungen setzen sich zusammen aus Theorie-Seminaren (Grundkenntnisse, vertiefte Theorie), Erstinterviewseminaren, Ambulanz-Einführungsseminar, Technisch-Kasuistische Seminaren und Wahlseminare/vorträge/Selbststudium, die sich auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 200 Stunden umfassen. Im Veranstaltungsprogramm sind diese Veranstaltungen mit (K) gekennzeichnet.

Erstinterviewpraktikum und -seminare

Zu Beginn der theoretischen Ausbildung nehmen die Ausbildungsteilnehmer*innen an den angebotenen Erstinterviewseminaren teil. Sie erwerben dabei die Fähigkeit zur psychodynamisch begründeten Erstuntersuchung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen (Diagnostik, Indikationsstellung, Psychodynamik). Bis zum Abschluss der Ausbildung sind mindestens 10 supervidierte Erstinterviews schriftlich vorzulegen. In die Erstinterviews sind die Elterngespräche einzubeziehen.

Technisch-Kasuistische Seminare

Mit Beginn der Patientenbehandlung erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an den technisch-kasuistischen Seminaren. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patienten unter Beachtung psychodynamischer Theorie und Behandlungspraxis der Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse und -psychotherapie durchzuführen. Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme bis zum Ende der Ausbildung. Es ist möglich, die Teilnahme an maximal 3 KJP-Abschlussprüfungen als TK Seminar anrechnen zu lassen.

III. 2. Selbsterfahrung

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung und erfolgt gemäß den Anforderungen der DPV Ausbildung.

III. 3. Praktische Ausbildung

Die praktische Therapieausbildung kann, wie in den Richtlinien für die Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichen- Psychoanalyse DPV/IPA festgelegt, mit dem Beginn der Weiterbildung beginnen.

Es wird den Ausbildungsteilnehmer*innen empfohlen, erst regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und mindestens 5 supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews vorzulegen.

Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die analytische Patientenbehandlung von Kindern und Jugendlichen unter Supervision durch dazu ermächtigte Mitglieder des Fachbereiches des Instituts. Für die analytische Psychotherapie sind mindestens 200 Behandlungsstunden ohne Probatorik (mindestens verteilt auf 4 Behandlungsfälle) unter Supervision erforderlich. Auf diese 200 Behandlungsstunden sind begleitende Elterngespräche nicht anrechenbar. Die Behandlungen sollen sich zwischen Lang- und Kurzzeitbehandlungen (KZT 20 Behandlungsstunden inklusive begleitende Elterngespräche; LZT ab mind. 70 Behandlungsstunden inklusive begleitende Elterngespräche) sowie Kinderbehandlungen und der Behandlung jugendlicher Patienten ausgeglichen verteilen sowie möglichst Erfahrungen mit Kindern/Jugendlichen beiderlei Geschlechtes beinhalten, um ausreichend breite Behandlungserfahrungen in allen Altersstufen zu sammeln. Die Eltern sind in angemessener Weise in die Behandlung einzubeziehen.

Für die geforderten 200 Behandlungsstunden kann eine Eltern-Säugling/Kleinkind-Psychotherapie als KZT (25 Stunden) angerechnet werden, vorausgesetzt die Supervision wird von einer für diesen Bereich ausgebildeten Supervisor*in übernommen.

Die Zuweisung der Patient*innen erfolgt in der Regel im Rahmen der Ermächtigung der Institutsambulanz in Kooperation mit dem BPI.

Vor Beginn der Probatorik wird eine Supervisor*in gewählt, bei der bis zur Antragstellung mindestens zwei Supervisionen zur Auswertung des Erstinterviews, Abklärung der Indikationsstel-

lung und des Bericht für die Antragstellung erfolgen. Die Supervisionen sind jede 4. Stunde durchzuführen und müssen mindestens 50 Stunden umfassen. Das Erstinterview wird spätestens nach dem letzten Vorgespräch und vor Beginn der Behandlung verschriftlicht und zeitnah der Supervisor*in vorgelegt.

Supervisionen können auch in Gruppen erfolgen.

Insgesamt sollen an der Ausbildung mindestens 2 Supervisor*innen des Fachbereiches oder Supervisor*innen eines vom SPP anerkannten auswärtigen Instituts beteiligt sein. Auf diese Supervisor*innen sind die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervisor*innen dürfen nicht gleichzeitig die Lehranalyse der AT /des AT durchführen.

Von 4 Behandlungen sind anonymisierte schriftliche Falldarstellungen unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung, Verlauf und Ergebnisevaluation anzufertigen und dem Ausbildungsausschuss vorzulegen. Davon werden zwei Prüfungsfälle (Behandlung eines Kind und eines Jugendlichen; KZT und LZT) ausgewählt, für die eine schriftliche Bewertung durch die jeweilige Supervisor*in dem Ausbildungsausschuss vorzulegen sind.

III. 4. Praktische Tätigkeit

Für die Ausbildung zum PP werden nach § 2, Abs. 2, PsychTh-AprV 1200 Stunden praktische Tätigkeit in für die Ausbildung anerkannten psychiatrischen stationären Einrichtungen und 600 Stunden in einer vom Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung zur psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines Arztes für Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie gefordert.

Für die Ausbildung zum PP mit zusätzlicher Fachkunde Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie wird empfohlen, dass von diesen 1800 Stunden in der Regel 600 Stunden in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. 300 Stunden bei einem niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater absolviert werden sollten. Die andere Hälfte der praktischen Tätigkeit sollte entsprechend in einer Erwachsenenpsychiatrie bzw. in einer Einrichtung zur psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung von erwachsenen Patienten erfolgen.

Es obliegt den Ausbildungsteilnehmer*innen, dieser Empfehlung nachzukommen und sich um einen entsprechenden Praktikumsplatz zu kümmern (Liste der Kliniken kann angefordert werden.). Die jeweilige praktische Tätigkeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildungsinstitut an verschiedenen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

IV. Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch die Ausbildungsteilnehmer*innen in einem Studienheft dokumentiert.

V. Prüfungsbestimmungen

V. 1. Institutsprüfung

Die Ausbildungsteilnehmer*innen werden in einer Institutsprüfung zum Nachweis des Erwerbs der Fachkunde im auszubildenden Verfahren in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie geprüft.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung

- Nachweis über die Teilnahme an den geforderten theoretischen Lehrveranstaltungen (siehe III. 1.);

- 10 schriftliche und supervidierte Erstinterviews;
- Nachweis über mindestens 200 Stunden - i.d.R. vier - Patientenbehandlungen (siehe III. 3.);
- Nachweis von mindestens 50 Stunden Supervision;
- Vier Fallberichte, davon zwei ausführliche Fallberichte über Analytische Psychotherapien mit dazugehörigen Supervisionsberichten. Für das Abschlusskolloquium soll ein Stundenprotokoll vorbereitet werden; die Abgabe des Prüfungsberichtes incl. Supervisor*innenbericht sowie Stundenprotokoll erfolgt in 3-facher Ausfertigung, der zweite Behandlungsbericht wird in 1-facher Ausfertigung abgegeben; alle Berichte sind von den jeweiligen Supervisor*innen zu unterzeichnen;
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Weiterbildung erfüllt sind, reichen die Ausbildungsteilnehmer*innen ihre Unterlagen beim Ausbildungsausschuss des Fachbereiches ein. Dieser prüft die Vollständigkeit der Nachweise. Für alle Ausbildungsfälle der Ausbildungsteilnehmer*innen werden von den Supervisor*innen ausführliche Supervisionsberichte erstellt, die im Ausbildungsausschuss besprochen und ausgewertet werden. Nur bei Vollständigkeit der Nachweise und einem positiven Votum des Ausbildungsausschuss auf Grundlage aller Supervisionsberichte können die Ausbildungsteilnehmer*innen zur Prüfung zugelassen werden. Zwei der vorgelegten Fallberichte (analytische Behandlung eines Kind und eines Jugendlichen inklusive Elternarbeit; möglichst KZT und LZT) werden von den Ausbildungsteilnehmer*innen ausgewählt und für die Prüfung in 3-facher Ausführung eingereicht. Über die Eignung dieser Fälle sowie die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse der Ausbildungsteilnehmer*innen geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und der allgemeinen wissenschaftlichen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird vom Ausbildungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens zwei zur Prüfung zugelassenen Lehrtherapeut*innen/Lehranalytiker*innen des Fachbereiches im Institut gebildet. Der Prüfungstermin wird den Ausbildungsteilnehmer*innen schriftlich mitgeteilt, die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Beurteilung der Ausbildungsteilnehmer*innen erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis wird den Ausbildungsteilnehmer*innen nach der Prüfung mitgeteilt. Die bestandene Institutsprüfung wird dem*der Kandidat*in außerdem schriftlich (durch die Geschäftsstelle des SPP) bestätigt. Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss wiederholt werden.